

Ehrenzeichenordnung

des

Allgemeinen Sportverbandes Österreichs, Landesverband Steiermark

§ 1 Arten der Ehrennadeln und Ehrenzeichen

Der Allgemeine Sportverband Österreichs, Landesverband Steiermark verleiht folgende Ehrennadeln und Ehrenzeichen:

1. Für besondere sportliche Leistungen

- a) die ASVÖ-Ehrennadel in Gold,
- b) die ASVÖ-Ehrennadel in Silber

2. Für besondere Verdienste

- a) das ASVÖ-Ehrenzeichen in Gold und
- b) das ASVÖ-Ehrenzeichen in Silber
- c) das ASVÖ-Verdienstabzeichen in Gold und
- d) das ASVÖ-Verdienstabzeichen in Silber

§ 2 Ausführung der Ehrenzeichen

Material, Form und Ausführung der Ehrennadeln bzw. Ehrenzeichen sind durch Beschluss des Präsidiums festzusetzen.

§ 3 Verleihungsbedingungen

(1) Die ASVÖ-Ehrennadel (Sportler) wird verliehen:

1. in Gold

an Sportler seiner Mitgliedsvereine, die

- a) bei den Olympischen Spielen die Plätze eins bis zehn,
- b) bei einer Weltmeisterschaft die Plätze eins bis sechs,
- c) bei einem Weltcup die Plätze eins bis drei,
- d) bei einer Europameisterschaft die Plätze eins bis drei erringen konnten, und
- e) für sonstige überragende sportliche Leistungen, z.B. olympische Rekorde, Welt- oder Europarekorde.

2. in Silber

an Sportler seiner Mitgliedsvereine, die

- a) an den Olympischen Spielen teilgenommen haben,
- b) bei einer Weltmeisterschaft die Plätze sieben bis zehn,
- c) bei einem Weltcup die Plätze vier bis sechs,
- d) bei einer Europameisterschaft die Plätze vier bis sechs errungen haben, und
- e) für hervorragende Leistungen (z.B. österreichische Rekorde oder Erringung eines österreichischen Staatsmeistertitels in derselben Disziplin fünfmal hintereinander)

(2) Das ASVÖ-Ehrenzeichen (Funktionäre) wird verliehen:

1. in Gold

für außergewöhnliche Verdienste um den gesamten österreichischen Sport oder den ASVÖ-Landesverband Steiermark und

(3) Verdienstabzeichen des Landesverbandes

in Gold an Vereinsfunktionäre in leitender Funktion (wie z.B. Obmann, Schriftführer, Kassier), die über 10 Jahre aktiv tätig waren, ebenso an Vereinsfunktionäre mit außergewöhnlichen Verdiensten.

in Silber an Vereinsfunktionäre, die über 10 Jahre aktiv tätig waren, und an besonders verdiente, vom Vereinsvorstand vorgeschlagene Personen.

§ 4 Antrags- und Verleihungsberechtigung

(1) ASVÖ-Ehrennadel

Die Verleihung der ASVÖ-Ehrennadel erfolgt in den Fällen des § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. a bis d und Z. 2 lit. a bis d ohne weiteren Beschluss auf Grund eines schriftlichen Antrages des zuständigen Landesfachwartes.

Bei Anträgen des Landesfachwartes nach § 3 Abs. 1 Z. 1 lit e und Z. 2 lit e (hervorragende sportliche Leistungen), die zu begründen sind, entscheidet das Präsidium über die Verleihung und über die Einstufung in Gold und Silber.

(2) ASVÖ-Ehrenzeichen

1. in Gold

wird durch Beschluss des ASVÖ Präsidiums bzw. ASVÖ Vorstandes verliehen.

2. Verdienstabzeichen in Gold und Silber

wird durch Beschluss des ASVÖ-Präsidiums bzw. ASVÖ Vorstandes verliehen.

(3) Zur Antragstellung

sind das Präsidium, der Vorstand, die Landesfachwarte und die Mitgliedsvereine berechtigt.

(4) ASVÖ-Auszeichnungen können in besonderen Fällen auch an Personen verliehen werden, die nicht einem ASVÖ-Verein angehören.

§ 5 Außerordentliche Ehrungen

(1) Neben der ASVÖ-Ehrennadel und dem ASVÖ-Ehrenzeichen kann mit Beschluss der ordentlichen Generalversammlung in ganz besonderen Fällen an Sportler oder Funktionäre, die sich um den ASVÖ-Landesverband bleibende Verdienste besonderer Art erworben haben, ein Ehrenring verliehen werden.

(2) Die Antragstellung obliegt dem Präsidium